



Gaggenauer Amtsblatt

5. Änderung der Benutzungsordnung (mit Benutzungsentgeltregelung) der Stadt Gaggenau über das Betreuungsangebot »Verlässliche Grundschule«

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat am 9. Juli 2007 folgende Änderung der Benutzungsordnung (mit Benutzungsentgeltregelung) der Stadt Gaggenau über das Betreuungsangebot »Verlässliche Grundschule« beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsentgeltregelung über das Betreuungsangebot »Verlässliche Grundschule« in den Grundschulen der Stadt Gaggenau wird wie folgt geändert:

Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	51,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	33,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	33,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	20,50 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Erstkind)	148,00 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Zweitkind)	95,00 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei

§ 2

Die Benutzungsentgeltregelung über das Betreuungsangebot »Verlässliche Grundschule« in den Grundschulen der Stadt Gaggenau wird wie folgt geändert:

Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	52,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	34,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu	

3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	34,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	21,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Erstkind)	152,00 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Zweitkind)	97,00 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei

§ 3

Die Benutzungsentgeltregelung über das Betreuungsangebot »Verlässliche Grundschule« in den Grundschulen der Stadt Gaggenau wird wie folgt geändert:

Sofern eine Gruppe mit verlängerten Betreuungszeiten (bis 13.30 Uhr) besucht wird, werden nachstehende Entgelte erhoben:	
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	54,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	35,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	35,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	22,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Erstkind)	154,00 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Zweitkind)	99,00 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei

§ 4

Die Benutzungsentgeltregelung über das Betreuungsangebot »Verlässliche Grundschule« in den Grundschulen der Stadt Gaggenau wird wie folgt geändert:

Sofern eine Gruppe mit verlängerten Betreuungszeiten (bis 13:30 Uhr) besucht wird, werden nachstehende Entgelte erhoben:

Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	55,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	36,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	36,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	23,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei

Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Erstkind)	158,00 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Zweitkind)	101,00 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Drittkind)	entgeltfrei

§ 5

Inkrafttreten

§ 1 und § 3 treten am 1. September 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 2 der 3. Änderung sowie § 3 der 4. Änderung, außer Kraft.

§ 2 und § 4 treten am 1. September 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 1 und § 3, außer Kraft.

Gaggenau, 10. Juli 2007

gez. Christof Florus
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Gaggenau

2. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 3. Juni 2005, zuletzt geändert am 11. Oktober 2005

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2007 folgende Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Im Schuljahr 2007/2008 beträgt der Elternbeitrag bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	190,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	205,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	257,00 €
von mehr als 50.000 €		334,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	144,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	154,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	205,00 €
von mehr als 50.000 €		282,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

3. Im Schuljahr 2007/2008 beträgt der Elternbeitrag bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	154,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	180,00 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	231,00 €

von mehr als 25.000 € 282,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	113,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	123,00 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	175,00 €
von mehr als 25.000 €		252,00 €

Für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

§ 2

In § 6 werden folgende Absätze 2a und 3a neu eingefügt:

2a. Im Schuljahr 2008/2009 beträgt der Elternbeitrag bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	195,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	210,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	263,00 €
von mehr als 50.000 €		342,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	148,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	158,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	210,00 €
von mehr als 50.000 €		289,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

3a. Im Schuljahr 2008/2009 beträgt der Elternbeitrag bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	158,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	184,00 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	237,00 €
von mehr als 25.000 €		289,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	116,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	126,00 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	179,00 €
von mehr als 25.000 €		258,00 €

Für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil tritt am 1. September 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 1 der 1. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 11. Oktober 2005, außer Kraft.

§ 1 dieser Änderung tritt am 31. August 2008 außer Kraft.

Gaggenau, 10. Juli 2007

gez. Christof Florus
Oberbürgermeister

10. Änderung der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 9. November 1987

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2007 folgende Änderung der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 9. November 1987 beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3a) Im Kindergartenjahr 2007/2008 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

Der Elternbeitrag beträgt für das 1. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, 77,00 Euro/Monat.

Für das 2. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 41,00 Euro/Monat.

Für den Besuch einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehende Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden) erhöhen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge für das 1. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, um 12,00 Euro/Monat und für das 2. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, um 6,00 Euro/Monat.

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einer altersgemischten Gruppe (§ 1 Abs. 3 KiTaG) erhöhen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge für das 1. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 38,50 Euro/Monat und für das 2. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 20,50 Euro/Monat.

Das dritte und jedes weitere Kind, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, sind beitragsfrei. Sofern das dritte und jedes weitere Kind, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, das Betreuungsangebot für unter 3-jährige Kinder in Anspruch nehmen, ist jedoch der Zuschlag nach Satz 4 zu entrichten.

(3b) Ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

Der Elternbeitrag beträgt für das 1. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, 79,00 Euro/Monat.

Für das zweite Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 42,00 Euro/Monat.

Für den Besuch einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

(durchgehende Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden) erhöhen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge für das 1. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, um 12,00 Euro/Monat und für das 2. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, um 6,00 Euro/Monat.

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einer altersgemischten Gruppe (§ 1 Abs. 3 KiTaG) erhöhen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge für das 1. Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 39,50 Euro/Monat und für das zweite Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 21,00 Euro/Monat.

Das dritte und jedes weitere Kind, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, sind beitragsfrei. Sofern das 3. und jedes weitere Kind, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, das Betreuungsangebot für unter 3-jährige Kinder in Anspruch nehmen, ist jedoch der Zuschlag nach Satz 4 zu entrichten.

(3c) Für den Besuch der Kinderkrippe erhebt der Träger von den Eltern oder den Personensorgeberechtigten für jedes Kind einen Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt. Der Elternbeitrag beträgt im Kindergartenjahr 2007/2008 178,50 Euro/Monat. Ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 beträgt der Elternbeitrag 183,00 Euro/Monat.

(3d) Die in den Abs. 3a, 3b und 3c genannten Entgelte basieren auf 11 Monatsentgelten/Kindergartenjahr, wobei der Monat August beitragsfrei bleibt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Kindergartenordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 1 der 9. Änderung der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 9. November 1987, außer Kraft.

Gaggenau, 10. Juli 2007

gez. Christof Florus
Oberbürgermeister

Umlegung »Langäcker IV« auf Gemarkung Gaggenau-Bad Rotenfels

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung eines Teilbereichs

Der Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 16. Mai 2007 den Umlegungsplan »Langäcker IV« - Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis - aufgestellt. Dieser Beschluss wurde am 31. Mai 2007 durch die Umlegungsstelle öffentlich bekannt gemacht. Unter Beachtung der Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsplan hat der Umlegungsausschuss mit Beschluss vom 9. Juli 2007 den Umlegungsplan bezüglich folgender Flurstücke teilkraftgesetzt:

I. Alter Stand

(Flurstücke gehen unter)

Gemarkung Bad Rotenfels:

Flurstücke Nr. 901, 902, 903, 904, 906 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 293 m²), 907/1 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 294 m²), 907/2, 910, 911, 917 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 283 m²), 918 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 241 m²), 919 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 231 m²), 920 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 152 m²), 923 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 273 m²), 924 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 154 m²), 927 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 165 m²), 928 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 178 m²), 930/1 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 177 m²), 932/1 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 196 m²), 934 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 178 m²), 938 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 256 m²), 939/1 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 260 m²), 941/1 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 203 m²), 941/2 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 184 m²), 944/2 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 130 m²), 945/2 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 129 m²), 948/2 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 551 m²), 950 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 197 m²), 951 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche

von 341 m²), 957 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 125 m²), 958 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 260 m²), 959 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 239 m²), 962 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 182 m²), 963 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 179 m²), 966 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 175 m²), 967 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 314 m²), 968 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 232 m²), 969/1 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 230 m²), 987 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 206 m²), 988 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 362 m²), 990 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 176 m²), 991 (hiervon der südwestliche Teil mit einer Fläche von 327 m²).

II. Neuer Stand

(Flurstücke erhalten Rechtskraft)

Gemarkung Bad Rotenfels:

Flurstücke Nr. 906, 907/1, 911, 917, 918, 919, 920, 923, 924, 927, 928, 930/1, 932/1, 934, 938, 939/1, 941/1, 941/2, 944/2, 945/2, 948/2, 950, 951, 957, 958, 959, 962, 963, 966, 967, 968, 969/1, 987, 988, 990, 991, 5261, 5262, 5263, 5264, 5265, 5266, 5267, 5268, 5270, 5271, 5273, 5274, 5275, 5276, 5277, 5278, 5279, 5280.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 der bisherige Rechtszustand für die oben näher bezeichneten Teile des Umlegungsgebietes durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt, einschließlich der Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke.

Gaggenau, 10. Juli 2007

gez. Christof Florus
Oberbürgermeister

Zweckverband »Im Tal der Murg«

Öffentliche Versammlungen

Am **Mittwoch, 25. Juli 2007, 11 Uhr**, findet im Rathaus Gaggenau, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau, kleiner Sitzungssaal im 1. Obergeschoss, eine öffentliche Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden
3. Vorstellung der Konzeption des Gastgeberverzeichnisses 2008/2009
4. Erfahrungsbericht über die Arbeit der Tourist-Infostelle im Uni-

- mog-Museum
5. Anfragen der Verbandsmitglieder
6. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Versammlung freundlich eingeladen.

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende:
gez. Dieter Knittel
Bürgermeister

Amtsgericht Rastatt

Zwangsversteigerung

Grundbuch von Gaggenau Nr. 620-G

1. BV 30: Flst.Nr.4163/13 Gebäude- und Freifläche Pionierweg 2 mit 65,38 Ar

2. BV 25/zu 30: Abwasserleitungsrecht am Flurstück Flst.Nr. 4163/20. Eingetragen im Grundbuch Nr. 5060-G Abteilung II Nr. 1

3. BV 26/zu 30: Stromkabelrecht an den Grundstücken Flst.Nr. 4163/20 und 4163/19. Eingetragen im Grundbuch Nr. 5060-G Abteilung II Nr. 2

4. BV 27/zu 30: Wegerecht am Grundstück Flst.Nr. 4163/19. Eingetragen im Grundbuch Nr. 5060-G Abteilung II Nr. 3

(Angaben ohne Gewähr:

Vermietetes Geschäftsgebäude mit Ausstellungs- und Lagerhalle, 5.184 qm Nutzfläche)

am Mittwoch, 19. September 2007, 10.15 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Herrenstraße 18, Rastatt (Schloss), EG, Saal 006.

Auf den Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus Gaggenau wird verwiesen.

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier

Am **Mittwoch, 18. Juli 2007, um 19 Uhr** findet im ehemaligen Rathaus Oberweier eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

4. Bekanntgaben

5. Anfragen der Ortschaftsräte

6. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Nr. 216043 zum Schutz der Wassergewinnungsanlage »Rheinwald« der Stadtwerke Karlsruhe

- Stellungnahme der Stadt Gaggenau; Empfehlung an den Gemeinderat -

7. Einwohnerfragestunde

gez. Rosalinde Balzer

Ortsvorsteherin